

Grundsätze zur Ausstellung einer interkantonalen Bildungsbewilligung für gesamtschweizerisch tätige Unternehmen mit zentraler Berufsbildungsstelle (Art. 9 Absatz 2 BBV)

Grundlagen

Die vorliegenden Grundsätze basieren auf nachfolgenden Rechtserlassen:

- Bundesgesetz über die Berufsbildung (Berufsbildungsgesetz, BBG; SR 412.10)
- Verordnung über die Berufsbildung (Berufsbildungsverordnung, BBV; SR 412.101)
- Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115)

Regelungsgegenstand

Nationale Firmen und Ausbildungsorganisationen zentralisieren oftmals die Organisation ihrer beruflichen Grundbildung und damit verbunden die administrative Verantwortung (Abschluss der Lehrverträge, internes Ausbildungscontrolling, Einsatzpläne usw.). Für die Lernenden können gewisse Teile der Ausbildung zentral erfolgen, andere dagegen in Filialen oder Zweigniederlassungen in verschiedenen Kantonen. Diese Entwicklung verursacht für die Abrechnung, die Ausbildung, den Schulort, die Lehraufsicht und die Qualifikationsverfahren Fragen bezüglich der Zuständigkeiten.

Ziel einer interkantonalen Bildungsbewilligung ist es, die nationale Unternehmung oder Ausbildungsorganisation in Sachen Bildungsbewilligung administrativ zu entlasten.

Begriffe (bezugnehmend auf Art. 9 Abs. 2 BBV)

- **zentrale Berufsbildungsstelle:** Ausbildungsorganisation eines national oder interkantonal tätigen Unternehmens
- **Sitzkanton:** Kanton, in dem die zentrale Berufsbildungsstelle ihr Domizil hat (Firmensitz)
- **Lehrortkanton:** Kanton, in dem der Lehrvertrag genehmigt wird. Als Lehrortkanton gilt jener Kanton, in welchem die lernende Person die praktische Ausbildung, bzw. den grössten Teil der praktischen Ausbildung absolviert (siehe Abschnitt gesetzliche Grundlage).
- **Lehrbetrieb:** Betrieb, in dem die Lernenden arbeiten und die Ausbildung bzw. ein Teil der Ausbildung stattfindet.

Gesetzliche Grundlagen

Allgemeine gesetzliche Grundlage

Art. 20 BBG Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis

¹Die Anbieter der Bildung in beruflicher Praxis setzen sich für den bestmöglichen Lernerfolg der Lernenden ein und überprüfen diesen periodisch.

²Sie bedürfen einer Bildungsbewilligung des Kantons. Dieser darf keine Gebühren erheben.

Art. 11 BBV Aufsicht

¹Die kantonale Behörde verweigert die Bildungsbewilligung oder widerruft sie, wenn die Bildung in beruflicher Praxis ungenügend ist, Berufsbildnerinnen und Berufsbildner die gesetzlichen Voraussetzungen nicht erfüllen oder ihre Pflicht verletzen.

Spezifische gesetzliche Grundlage

Art. 9 BBV Standort der betrieblich organisierten Grundbildung

¹Als Standort einer betrieblich organisierten Grundbildung gilt der Ort, an dem die betrieblich organisierte Grundbildung hauptsächlich stattfindet.

²Liegen Firmensitz und Lehrbetrieb in unterschiedlichen Kantonen, so ist der Standort des Lehrbetriebes massgebend.

³Bei einem Lehrbetriebsverbund ist der Standort des Leitbetriebes oder der Leitorganisation massgebend.

Für Lehrbetriebsverbände gilt Art. 9 Abs. 3 BBV. Demgegenüber kommt für interkantonale Bildungsbewilligungen Art. 9 Abs. 2 BBV zum Zug. D.h. die Lehrortskantone treten lediglich die Pflichten rund um die Überprüfung und Gewährung der Bildungsbewilligung an den Sitzkanton ab. **Sie behalten jedoch alle Pflichten, welche den Lehrvertrag betreffen (Genehmigung und Aufsicht über die Lehrverträge).** Für die Lernenden massgebend ist der jeweilige Lehrortskanton.

Grundsätze

1. Kriterien und Grundsätze für eine interkantonale Bildungsbewilligung
 - a. Das interkantonale oder national tätige Unternehmen bzw. die Ausbildungsorganisation verfügt über eine zentralisierte Berufsbildungsstelle.
 - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle stellt die Qualität an den einzelnen Ausbildungsorten und die Vollständigkeit der beruflichen Grundbildung gemäss der Verordnung über die berufliche Grundbildung sicher.
 - c. Die zentrale Berufsbildungsstelle stellt sicher, dass die eidgenössischen und die jeweiligen kantonalen bildungsrechtlichen Erlasse korrekt angewendet und umgesetzt werden.
 - d. Die Lehrortskantone entscheiden, ob sie der interkantonalen Bildungsbewilligung zustimmen (d.h. sie anwenden). Sie haben in begründeten Fällen die Möglichkeit, ihren Kanton betreffende Auflagen an die zentrale Berufsbildungsstelle einzugeben (Anhang 1).
 - e. Die interkantonale Bildungsbewilligung gilt in denjenigen Lehrortskantonen, welche im Anhang 1 der Verfügung ihre Zustimmung erklärt haben.
 - f. Diese Kantone haben nachträglich die Möglichkeit, ihre Zustimmung zu widerrufen.
 - g. Lehrortskantone, die ihre Zustimmung zu einer interkantonalen Bildungsbewilligung durch den Sitzkanton nicht gegeben haben, können eine eigene Bildungsbewilligung ausstellen.
 - h. Pro zentrale Berufsbildungsstelle und ggf. pro Sprachregion wird eine einzige interkantonale Bildungsbewilligung erstellt.
2. Erteilung der interkantonalen Bildungsbewilligung

- a. Zuständig für die Erteilung der interkantonalen Bildungsbewilligung ist der Sitzkanton der zentralen Berufsbildungsstelle.
 - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle erhält eine interkantonale Bildungsbewilligung, sofern sichergestellt ist, dass alle Ausbildungsorte die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen und mindestens zwei Lehrortskantone ihre Zustimmung bekundet haben (also in Anhang 1 zustimmen). Im Übrigen gelten die Vorgaben des Abschnitts „Grundsätze“.
 - c. Die zentrale Berufsbildungsstelle meldet den Lehrortkantonen mit den Anhängen 2, 3 und 4 alle Kontaktinformationen und die Ansprechpersonen.
 - d. Anpassungen und Mutationen in den Anhängen 2-4 sind durch die zentrale Berufsbildungsstelle umgehend dem Sitzkanton mitzuteilen.
 - e. Die Anhänge sind Bestandteil der interkantonalen Bildungsbewilligung.
 - f. Die Lehrortkantone können darüber hinaus von der zentralen Berufsbildungsstelle Listen mit den entsprechenden Lernenden und Rotationsplänen verlangen.
 - g. Die personellen und betrieblichen Voraussetzungen an den jeweiligen Ausbildungsorten können wie folgt überprüft werden:
 - Selbstdeklaration durch die zentrale Berufsbildungsstelle
 - Der Sitzkanton kann den Lehrortkanton mit der Abklärung beauftragen.
 - Der Lehrortkanton führt die Aufsicht gemäss Art. 24 BBG an den Lehrorten durch.
 - h. Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5
 - Bei Berufen mit gefährlichen Arbeiten, Produkten und Arbeitsmitteln gemäss Anhang 2 des Bildungsplanes ist die zentrale Berufsbildungsstelle verantwortlich für die Umsetzung der begleitenden Massnahmen in den einzelnen Ausbildungsbetrieben.
 - Nebst den Kontaktangaben aller Berufsbildner/innen stellt die zentrale Berufsbildungsstelle dem Sitzkanton ebenfalls die Kontaktangaben der Fachkräfte für die begleitenden Massnahmen zu (vgl. beides in Anhang 4 der Verfügung).
 - Die zentrale Berufsbildungsstelle ist dafür verantwortlich, dass die verschiedenen Lehrorte die begleitenden Massnahmen umsetzen.
3. Lehrvertrag bei einer interkantonalen Bildungsbewilligung
- a. Der Lehrvertrag wird zwischen der zentralen Berufsbildungsstelle und der lernenden Person für die gesamte Lehrzeit abgeschlossen. Der Lehrvertrag wird vom Lehrortkanton genehmigt.
 - b. Grundsätzlich soll die Anzahl der in einem Kanton abgeschlossenen Lehrverträge der Anzahl der Lernenden entsprechen, die im entsprechenden Kanton und im entsprechenden Beruf ausgebildet werden.
 - c. Im Falle von erheblichen Veränderungen - z.B. durch Struktur- oder Organisationsänderungen bei Firmen – informiert die zentrale Berufsbildungsstelle den Sitzkanton umgehend.
4. Berufsfachschule
- a. Der Schulort wird durch den Lehrortkanton festgelegt.
 - b. Schulortswechsel während der Lehrzeit sind nicht vorgesehen.
5. Lehraufsicht
- a. Alle Ausbildungsorte erfüllen die gesetzlichen Voraussetzungen und die Qualitätsanforderungen mindestens nach QualiCarte.
 - b. Die zentrale Berufsbildungsstelle übernimmt die Verantwortung für die Qualitätssicherung und die Vollständigkeit der beruflichen Grundbildung während der gesamten Lehrvertragsdauer.
 - c. Für die Lehraufsicht über die individuellen Lehrverhältnisse ist der Lehrortkanton zuständig. Bei allfälligen Problemen koordiniert er seine Massnahmen mit allen Beteiligten.
 - d. Gerichtsstand mit Bezug auf Aufsichtsmassnahmen ist der Lehrortkanton.

6. Qualifikationsverfahren

- a. Der Lehrortkanton ist für das Qualifikationsverfahren zuständig.
- b. Die Koordination und Prüfungszuweisung erfolgt durch den Lehrortkanton.
- c. Findet das Qualifikationsverfahren im Lehrbetrieb statt, stellt die zentrale Berufsbildungsstelle die Durchführung sicher und informiert die zuständige Prüfungsleitung bis spätestens Ende August des letzten Lehrjahres, an welchem Lehrort die Lernenden den Qualifikationsbereich "Praktische Arbeit" absolvieren werden.
- d. Beschwerden mit Bezug auf Qualifikationsverfahren richten sich nach dem Recht des Lehrortkantons.

7. Finanzierung

- a. Für die Regelung der finanziellen Abgeltungen ist der Lehrortkanton zuständig.
- b. Für die Finanzierung der Kosten gelten die bestehenden Abkommen und Regelungen (z.B. die interkantonale Berufsfachschulvereinbarung BFSV, regionale Schulabkommen, bilaterale Vereinbarungen sowie einschlägige SBBK-Empfehlungen).
- c. Die Abrechnung der überbetrieblichen Kurse (üK) erfolgt vom Lehrortkanton direkt mit den Anbietenden.

8. Ablauf zur Erlangung einer interkantonalen Bildungsbewilligung / Kommunikationswege

Für das Erlangen einer interkantonalen Bildungsbewilligung gilt folgender Ablauf:

- a. Das interessierte Unternehmen legt den Standort der zentralen Berufsbildungsstelle und damit den Sitzkanton fest.
- b. Das interessierte Unternehmen reicht einen schriftlichen Antrag beim zuständigen Amt im Sitzkanton ein (vgl. auch Abschnitt 2).
- c. Der betroffene Kanton lädt die zentrale Berufsbildungsstelle zu einer Besprechung ein und schildert die Bewilligungsmodalitäten.
- d. Die zentrale Berufsbildungsstelle reicht die geforderte Dokumentation beim Sitzkanton ein.
- e. Der Sitzkanton prüft die Dokumentation und schickt den Entwurf der interkantonalen Bildungsbewilligung der SBBK-Geschäftsstelle zu.
- f. Die SBBK-Geschäftsstelle sendet anschliessend die interkantonale Bildungsbewilligung den Lehrortskantonen zur Stellungnahme zu.
- g. Die Lehrortskantone erklären ihre Zustimmung zur interkantonalen Bildungsbewilligung mittels Unterzeichnung des Anhangs 1. Dabei haben sie in speziell begründeten Fällen die Möglichkeit, ihren Kanton betreffende Auflagen anzubringen.
- h. Lehrortskantone welche der interkantonalen Bildungsbewilligungen nicht zustimmen, informieren die SBBK-Geschäftsstelle ebenfalls mittels Anhang 1.
- i. Die SBBK-Geschäftsstelle informiert a) den Sitzkanton und b) die Lehrortskantone über den Abschluss der interkantonalen Bildungsbewilligung.
- j. Der Sitzkanton informiert die zentrale Berufsbildungsstelle.

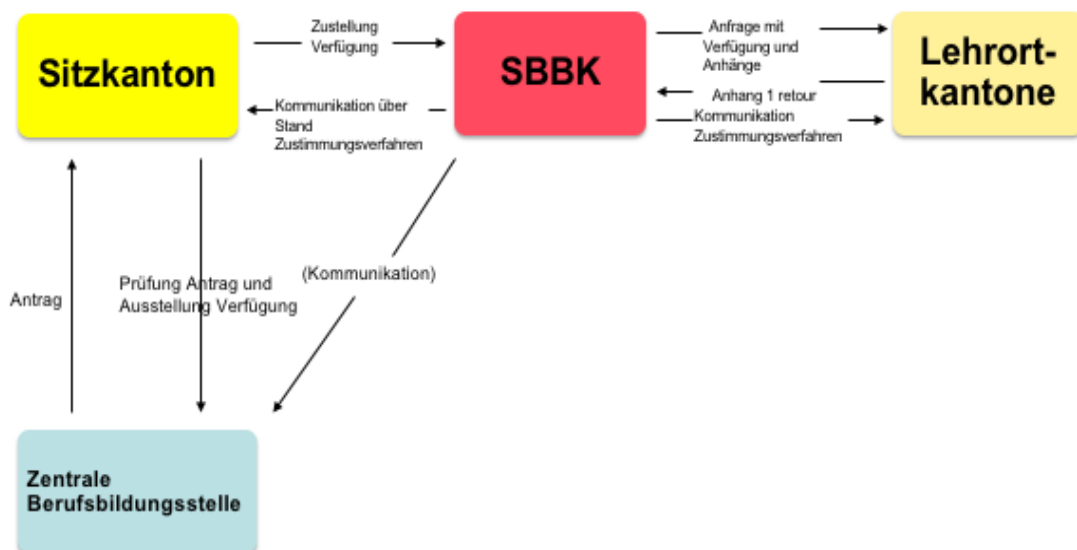
9. Ablauf bei Widerruf der Einverständniserklärung zur interkantonalen Bildungsbewilligung

- a. Lehrortskantone, welche ihre Zustimmung widerrufen, tun dies mittels des Anhangs 1.
- b. Auch hier gilt Absatz 8, lit. i ff.

10. Anzeige von Lehrstellen auf berufsberatung.ch

- a. Grundsätzlich werden die Ausbildungsorte innerhalb des Lehrortkantons für die Administration der Lehrverträge sowie für die Anzeige von freien Lehrstellen auf berufsberatung.ch geführt.

- b. Falls in einem Lehrortkanton sämtliche Lehrverträge über einen Ausbildungsort resp. über definierte Ausbildungsorte geführt werden, können gemäss Angaben der zentralen Berufsbildungsstelle zusätzliche Ausbildungsorts-adressen erfasst werden. Diese Adressen dienen ausschliesslich dem Lehrstellennachweis und werden bei der Anzeige auf berufsberatung.ch gemäss den interkantonalen Datenaustauschrichtlinien unter „Ausbildungsorten“ angezeigt.
- c. Die Bewerbungsadresse muss nicht im jeweiligen Kanton sein.



Die vorliegenden revidierten Grundsätze wurden am 18.03.2021 durch den SBBK-Vorstand und am 25./26.05.2021 durch die SBBK-Plenarversammlung genehmigt.

Schweizerische Berufsbildungsämter Konferenz SBBK

Im Namen des Vorstandes:

Christophe Nydegger
Präsident

261.212-1 / bs